

DIE NETZKOSTEN FÜR PRIVATE VERBRAUCHER MINIMIEREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur zur Festle-
gung des generellen, sektoralen Produktivitätsfaktors für
Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die dritte
Regulierungsperiode (BK4-18-056)

9. November 2018

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. ZU DEN FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Die Erlösobergrenze auf das notwendige Maß begrenzen.....	4
2. Den Technologiefortschritt und Effizienzverbesserungen vollständig an Verbraucher weitergeben.....	5

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Beschlussentwurfs der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Festlegung des generellen, sektoralen Produktivitätsfaktors (im Folgenden X_{gen}) für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierungsverordnung.

Strom- und Gasnetze gelten als natürliche Monopole, die einer staatlichen Regulierung bedürfen. Grundlage dieser Regulierung bildet seit 2009 die Anreizregulierungsverordnung, die eine sogenannte Erlösobergrenze vorgibt, im Rahmen dessen die Netzbetreiber Einnahmen durch Netzentgelte erzielen dürfen. Die Netzentgelte zahlen die privaten Verbraucherinnen und Verbraucher¹ über ihre Stromrechnung. Zur Berechnung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode wird der X_{gen} herangezogen. Durch die Regulierung sollen Preissteigerungen vermieden und private Verbraucher finanziell am Netzentgelt entlastet werden. Bei über 800 Verteilnetzbetreibern bildet jeder Netzbetreiber sein Netzentgelt aus der Erlösobergrenze.

Der vzbv sieht es sehr kritisch, dass die bisherige Regulierung nicht dazu geführt hat, dass private Verbraucher beim Netzentgelt für Strom entlastet werden. Im Gegenteil: Während die Erlösobergrenze der Stromnetzbetreiber zwischen 2009 (ca. 17,2 Milliarden Euro) und 2017 (ca. 24 Milliarden Euro) um ca. 39 Prozent anstieg, wurden Effizienzgewinne nicht an die privaten Verbraucher weitergegeben.² Das Netzentgelt Strom macht inzwischen 25 Prozent am Haushaltsstrompreis aus. Bereits in der Stellungnahme zur Umsetzung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) kritisierte der vzbv, dass private Verbraucher nicht substantiell am Netzentgelt entlastet werden.³

Die BNetzA plant für die bevorstehende dritte Regulierungsperiode für Strom (2019 – 2023) den X_{gen} auf Basis zweier wissenschaftlicher Berechnungsmethoden auf 1,36 Prozent herabzusenken, nach 1,25 Prozent in der ersten Regulierungsperiode (2009 – 2013) und 1,5 Prozent in der zweiten Regulierungsperiode (2014 – 2018). Je niedriger der X_{gen} , desto höher die Erlösobergrenze der Stromnetzbetreiber und desto höher die Netzentgelte der privaten Verbraucher.

Der vzbv fordert,

- ❖ dass zur Berechnung des generellen, sektoralen Produktivitätsfaktors Strom für die dritte Regulierungsperiode der Mittelwert aus beiden Berechnungsmethoden in Höhe von 1,59 Prozent gebildet und damit die Erlösobergrenze auf das notwendige Maß begrenzt wird. Mehrerlöse sollen an die privaten Verbraucher weitergegeben werden.
- ❖ dass der technologische Fortschritt und die Effizienzverbesserung vollständig über niedrigere Netzentgelte an die privaten Verbraucher weitergegeben werden.

¹ Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 18/536; Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2017.

³ Vgl. vzbv: Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf „Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzzulage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, <https://www.vzbv.de/dokument/verbraucher-bei-stromnetzentgelten-entlasten>, 01.11.2018.

II. ZU DEN FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. DIE ERLÖSOBERGRENZE AUF DAS NOTWENDIGE MASS BEGRENZEN

Die Anreizregulierungsverordnung soll notwendige Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung der Netzinfrastruktur ermöglichen. Der X_{gen} verschiebt die Effizienzgrenze und fordert von den Stromnetzbetreibern einen technologischen Fortschritt. Dieser soll zu Kosteneinsparungen im Netzbetrieb führen, die über das Netzentgelt an die privaten Verbraucher weitergegeben werden sollen.

Wurde der X_{gen} in der ersten und zweiten Regulierungsperiode gesetzlich festgelegt, soll er für die dritte Regulierungsperiode auf Basis zweier anerkannter wissenschaftlicher Methoden, des Törnquist-Index und des Malmquist-Index, berechnet werden. Beide Methoden sollen Betreiber von Stromnetzen anreizen, effizient Energie zu produzieren und die Effizienzgewinne an die privaten Verbraucher weiterzugeben.

In Vorbereitung auf die dritte Regulierungsperiode hatte die BNetzA ein Gutachten zur Bestimmung des sektoralen, generellen Produktivitätsfaktors für Strom und Gas in Auftrag gegeben. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK) kommt in seiner Analyse zu dem Schluss, dass die Wahl eines niedrigen X_{gen} nicht ausgewogen sei.⁴ Zudem hatte die BNetzA im parallelen Beschlussskizzenentwurf zum sektoralen, generellen Produktivitätsfaktor Gas im letzten Jahr vorgeschlagen, das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus Törnquist-Index und Malmquist-Index zu bilden. Eine Mittelwertbildung aus den Ergebnissen des Törnquist- (1,82 Prozent) und Malmquist-Index (1,36 Prozent) würde bei Strom einen X_{gen} von 1,59 Prozent für die dritte Regulierungsperiode ergeben. Je höher der X_{gen} , desto niedriger die Erlösobergrenze der Stromnetzbetreiber und desto geringer die finanzielle Belastung für die Verbraucher.

Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA die zwei wissenschaftlichen Methoden zur Herleitung des X_{gen} durch das WIK gutachterlich hat prüfen lassen und sich entsprechend der Anreizregulierungsverordnung auf die Törnquist- und Malmquist-Indizes festgelegt hat.

Der vzbv kritisiert, dass die BNetzA nicht den Empfehlungen der Wissenschaft folgt und sich stattdessen für den niedrigsten Wert der Malmquist-Methode (1,36 Prozent) für den X_{gen} entscheidet. Dies würde gegenüber einem Durchschnittswert einen Mehrerlös von ca. 320 Millionen Euro für die Stromnetzbetreiber bringen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, zur Berechnung des generellen, sektoralen Produktivitätsfaktors Strom für die dritte Regulierungsperiode, den Mittelwert in Höhe von 1,59 Prozent zu bilden und damit die Erlösobergrenze auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mehrerlöse sollen an die privaten Verbraucher weitergegeben werden.

⁴ Vgl. WIK: Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, Bad Honnef, 2017.

2. DEN TECHNOLOGIEFORTSCHRITT UND EFFIZIENZVERBESSERUNGEN VOLLSTÄNDIG AN VERBRAUCHER WEITERGEBEN

Der vzbv kritisiert, dass von den Effizienzsteigerungen der vorangegangenen Regulierungsperiode bei den privaten Verbrauchern bisher wenig angekommen ist. Die Mindererlöse für die zweite Regulierungsperiode im Strommarkt betragen ca. 2,3 Milliarden Euro. Das Netzentgelt bildet mit 25 Prozent inzwischen den größten Kostenbestandteil am Strompreis für die privaten Verbraucher – noch vor der Erneuerbaren-Energien-Umlage (EEG). Ein durchschnittlicher Privathaushalt mit einem Jahresstromverbrauch von 4.000 Kilowattstunden (kWh) zahlt inzwischen ca. 300 Euro jährlich für die Netzkosten. Die Stromnetze müssen auf Übertragungs- und Verteilnetzebene aus- und umgebaut werden. Daher werden die Netzentgelte voraussichtlich weiter steigen. Aus dem Grund ist es aus Sicht des vzbv wichtig, Effizienzverbesserungen über die Anreizregulierung vollständig an die privaten Verbraucher weiterzugeben.

Die BNetzA bestätigt in ihrem Evaluierungsbericht zur Anreizregulierungsverordnung, dass Kosten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden müssen, um die Akzeptanz zur Energiewende zu halten.⁵ Der vzbv sieht mit großer Sorge, dass ein zu niedriger X_{gen} eine höhere Erlösobergrenze für die Stromnetzbetreiber und eine weitere, höhere finanzielle Belastung für die privaten Verbraucher für die dritte Regulierungsperiode verursachen würde. In den vergangenen Jahren wurden bereits wiederholt Kostenbestandteile am Netzentgelt einseitig zulasten der privaten Verbraucher umgeschichtet und erhöht. Dazu gehören die neue Offshore-Netzumlage, der starke Grundpreisanstieg, der Anstieg der Industrieausnahmen am Netzentgelt, die ungenügende Senkung der Eigenkapitalzinsen für Netzbetreiber und die unzureichende Rückführung der vermiedenen Netzentgelte.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Effizienzverbesserungen an die privaten Verbraucher vollständig weiterzugeben und die Netzentgelte zu senken. Die Minimierung der Netzkosten ist Ziel der Anreizregulierung und ein wichtiger Bestandteil für eine faire Finanzierung der Energiewendekosten.

⁵ Vgl. Bundesnetzagentur: Evaluierungsbericht nach § 33 Anreizregulierungsverordnung, Bonn, 2015.